Der Hauteriver Abt Peter von Affry als delegierter päpstlicher Richter

Autor(en): **Ladner, Pascal**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **54 (1966)**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-338440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Hauteriver Abt Peter von Affry als delegierter päpstlicher Richter

Pascal Ladner

Für Anton Largiadèr

In seiner Studie über die mittelalterliche Geschichte des Zisterzienserklosters Hauterive (Altenryf) hat Romain Pittet insbesonders die vorzügliche Verwaltungstätigkeit des Abtes Peter III. von Affry (1404-1449) gewürdigt, der nach den schwierigen Zeiten in der Folge der österreichischen Niederlage bei Sempach (1386) die materiellen Verhältnisse und das geistliche Leben des Klosters derart zu bessern verstanden hat, daß er geradezu als dessen zweiter Gründer gilt [1]. Man würde indessen der Persönlichkeit dieses Abtes nicht ganz gerecht werden, faßte man ausschließlich seine klosterinterne Arbeit ins Auge. Allein schon die Art und Weise, wie es ihm gelungen ist, seine zur Schismazeit erfolgte Abtwahl sowohl von Papst Benedikt XIII. der avignonesischen Obedienz als auch von Papst Innozenz VII. in Rom bestätigen zu lassen [2], zeugt von diplomatischem Geschick. Daß er als Anerkennung für seine Unterwerfung unter die römische Obedienz eine kostbare Reliquie vom Arm des hl. Nikolaus von Myra erhalten hat, bildet einen ebenso glanzvollen Auftakt seiner Abtsherrschaft, wie für ihn das Jahr 1418 einen Höhepunkt darstellt, als der vom Konstanzer Konzil kommende Papst Martin V. ihm und seinen Nachfolgern am 23. Juni in Genf das Recht verleiht, Mitra, Ring und Stab zu tragen [3].

[1] R. Pittet, L'abbaye d'Hauterive au moyen âge. ASHF 13 (1934), bes. p. 101s.

[2] F. Rüegg, Umständliche Abtwahlbestätigung für Altenryf (1404-6) während des großen abendländischen Schismas und deren Folgen. FGB 47 (1955/56) 38-62.

[3] ibid. p. 51s., Text des Privilegiums: Mémorial de Fribourg III. 72, cf. P. J. Gumy, Regeste de l'Abbaye de Hauterive, Fribourg 1923 nr. 1782.

Diesem Gnadenerweis ist eine bis anhin unbekannte Papsturkunde vorausgegangen, die den Abt von einer neuen Seite zeigt. Diese Urkunde befindet sich heute als losgelöstes vorderes Spiegelblatt in der Zisterzienser Missale-Handschrift L 163 der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg. Sie ist zu Konstanz am 7. Mai 1418 ausgestellt worden, d. h. in der Zeit zwischen dem Abschluß des Konzils und der Abreise des Papstes, und wirft in erster Linie Licht auf eine mißliche Situation des etwas nördlich von Pontarlier im französischen Jura gelegenen Cluniazenserpriorates Morteau. Laut der Narratio der Urkunde haben sich zwei Laien am Kirchengut vergangen und den Prior verhindert, in Besançon Rechtsschutz zu suchen, so daß dieser gegen jene beim Papst in Konstanz Klage erhebt. – An und für sich ist dieser Inhalt unbedeutend. Immerhin ergänzt er in personeller Hinsicht unsere Kenntnisse über Morteau: A. de Truchis de Varenne [4] vermerkt als Prior für diese Jahre nur Antoine de Challant, der als Kanzler des Grafen von Savoyen zunächst zum Erzbischof von Tarentaise, am 9. Mai 1404 sogar zum Kardinal und 1409 zudem noch zum Kommendatarabt von Morteau promoviert wurde [5]; als hoher Kirchenfürst, der mit wichtigen Legationen betraut war, hat er wahrscheinlich kaum je in seinem Priorat residiert, dafür aber an seine Stelle zuerst einen Jean du Vernois [6] und nachher den bis jetzt nur aus der vorliegenden Urkunde bekannten Guido de Dominabus [7] als Prioren eingesetzt. – Im oben erwähnten Streit überträgt Papst Martin V. das Gerichtsverfahren dem Hauteriverabt Peter von Affry.

Die Hintergründe der Delegation dieses Falles an einen Zisterzienserabt und nicht etwa an einen Cluniazenserprior bleiben ebenso ungeklärt wie der ganze Verlauf des Prozesses und sein Abschluß. Die Ernennung eines Richters aus der Diözese Lausanne mag vielleicht damit zusammenhängen, daß der Bruder des zu jener Zeit in Konstanz weilenden Kardinal-Kommendatarabtes von Morteau, Guillaume de Challant, Bischof von Lausanne war [8].

[4] Le prieuré de SS. Pierre et Paul de Morteau suivi du «Livre Noire». Besançon 1925, 2 Bde.

[5] A. de Truchis de Varenne, Le Livre Noire ou le Recueil des Franchises, lois et règlements particuliers du Val de Morteau. Mém. et doc. inédits pour servir à l'hist. de la Franche-Comté publ. par l'Acad. de Besançon 11 (1919) p. 355, Anm. 1.

[6] A. de Truchis de Varenne, op. cit. oben, Anm. 4, p. 77.

[7] Nachforschungen im Archiv von Besançon, für die ich Herrn cand. phil. Hubert Foerster herzlich danke, haben keine weiteren Belege zutage gefördert.

[8] A. de Truchis de Varenne, op. cit. oben, Anm. 5, p. 356, Anm. 1. Maxime

Die neuaufgefundene Urkunde ist noch vom diplomatischen Standpunkt zu betrachten. Obwohl infolge ihrer Zweckentfremdung die bezeichnenden Erkennungsmerkmale, in diesem Falle Hanfschnur und Bulle, fehlen, handelt es sich – äußerlich gesehen – um eine littera cum filo canapis: das Pergament, die Minuskelschrift, welche im vorliegenden Beispiel noch einen ganz gotischen Charakter hat, das Abkürzungssystem, die Ausstattung der ersten Zeile, wo das Initial-M des Papstnamens zwar stark vergrößert und mit Tinte voll ausgefüllt kräftig hervorgehoben wird, das D der Inscriptio (Dilecto ...) ebenfalls vergrößert, auf Dreieckform aufgebaut und ganz leicht verziert ist, während sich der Rest der Zeile nur durch die hochgezogenen senkrechten Schäfte des f, l, s und der st-Ligatur auszeichnet, und schließlich die Schreibweise des Datums liefern einen eindeutigen Beweis [9]. Von der Blindlinierung ist allerdings nichts mehr zu sehen, einzig die Zirkelstiche sind am linken Rand noch im Abstand von 6mm vorhanden. – Dieser Befund deckt sich mit der einer littera cum filo canapis zugedachten inhaltlichen Funktion. Formal stellt diese Papsturkunde allgemeiner ein Mandat, spezieller ein Delegationsreskript dar, typisch ausgedrückt in der Anweisung an den delegierten Richter – hier an den Abt von Hauterive –, die Parteien vorzuladen, das Urteil unter Ausschaltung der Appellation zu fällen und es gegebenenfalls unter Anwendung kirchlicher Strafen durchzusetzen. Die Formel steht hier in leichter Abänderung der üblichen Fassung, die etwa lautet: *Ideo discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audias causam et appellatione remota debito fine decidas, faciens, quod decreveris, per censuram ecclesiasticam firmiter observari.* Ebenso bezeichnend ist die sogenannte Testes-Klausel, welche die Mandatsformel und damit den ganzen Kontext abschließt, und auf Grund derer der delegierte geistliche Richter Zeugen durch Androhung oder Anwendung geistlicher Zensuren vor Gericht und zur Zeugnisleistung zwingen kann, auch wenn sie sich aus Gunst, Haß oder Furcht gegenüber dem Kläger oder Beklagten der Aussage zu entziehen suchen [10].

Reymond, Guillaume de Challant, Evêque de Lausanne (1406-1431). Bulletin de la Soc. Acad. du Duché d'Aoste 23 (1933) 1-25.

[9] Cf. H. Burger, Beiträge zur Geschichte der äußeren Merkmale der Papsturkunden im späteren Mittelalter. Archiv f. Urk.-forschung 12 (1932) 206-243, bes. p. 210, 213, 222; das D der Inscriptio entspricht dem 4. Beispiel von links p. 223.

[10] P. Herde, Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters. Traditio 18 (1962) 255-288, bes. p. 264.

Beim heutigen Stand der Papsturkundenforschung ist es unmöglich, dieses Mandat mit der übrigen Urkundenproduktion des ausgehenden Konstanzer Konzils zu vergleichen. So läßt sich z. B. der ursprünglich auf der Plica rechts, jetzt infolge ihrer Auffaltung auf der Rückseite eingetragene, zum Teil beschnittene und nur sehr unsicher als Jo de Piro zu lesende Schreibername mit keinem bisher bekannten Scriptor identifizieren [11]. Und ebensowenig können die auf der stark mit getrocknetem Leim beschmutzten Versoseite erkennbaren Tintenspuren, vermutlich mit dem Namen des Prokurators, gelesen werden. Ein Rückgriff auf die Register Martin V. [12] hilft deshalb in diesem Falle nicht weiter, weil die Delegationsreskripte, ihrer auf einen einzigen Prozeß beschränkten Bedeutung wegen, nur selten registriert worden sind. Aus dem gleichen Grund ist im allgemeinen auch die Empfängerüberlieferung schlecht, so daß die folgende Veröffentlichung nicht nur ein Stück Klostergeschichte widerspiegelt, sondern auch als Beitrag zu dem von Anton Largiadèr [13] mit größter Umsicht bewerkstelligten Censimentum Helveticum dienen mag.

[11] Am vollständigsten sind bis jetzt die Schreibernamen verzeichnet bei W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation. Bibl. des Kgl. Preussischen Historischen Instituts in Rom 12 und 13, Rom 1914. – Für Nachforschungen danke ich auch R. P. Matthias Meyer OSB.

[12] K. A. Fink, Die politische Korrespondenz Martins V. nach den Breveregistern. Quellen und Forschungen aus ital. Arch. u. Bibl. (QFIAB) 26 (1935/36) 172-244. H. Diener, Rubrizellen zu Kanzleiregistern Johanns XXIII. und Martins V. QFIAB 39 (1959) 117-172.

[13] Um nur einige Arbeiten zu nennen: A. Largiadèr, Zum Problem der Papsturkunden des Spätmittelalters. Bullettino dell' Archivio paleografico italiano II-III (1956-57) 13-25. Id., Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V. Zürich 1963. Id., Die Papsturkunden im Gatterer-Apparat zu Luzern von Innozenz III. bis Martin V. Archiv. Ztschr. 61 (1965) 76-89.

ANHANG

Papst Martin V. beauftragt den Abt des Zisterzienserklosters Hauterive, den Streitfall zwischen Guido de Dominabus, Prior des Cluniazenserpriorats von Morteau, und den Laien Jacobus Jehannetus und Guillermus Choquart, die das Kloster geschädigt haben, zu entscheiden.

Konstanz 1418 *Mai* 7.

Martinus episcopus servus servorum dei. Dilecto filio ... abbati monasterii Alterippe | Lausanensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Conquesti sunt nobis prior Guido de dominabus et alii | fratres prioratus de Mortuaaqua Cluniacensis ordinis Bisuntinensis diocesis, quod Jacobus Jehannetus de | mortuaaqua et Guillermus Choquart laici dicte diocesis super quibusdam pecuniarum summis et | rebus aliis ad dictum prioratum spectantibus iniuriantur eisdem. Cum autem dicti conquerentes, sicut | asserunt, potenciam dictorum laicorum merito perhorrescentes eos infra civitatem seu diocesim Bisuntinensem nequeant | convenire secure, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quantinus vocatis qui fuerint evocandi et auditis hincinde propositis, quod iustum fuerit, appellacione remota decernas, faciens, quod decrevis, per | censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gracia, odio (1) vel ti- | more subtraxerint censura simili appellacione cessante compellas veritati testimonium perhibere. |

Datum Constancie Non. Maii pontificatus nostri anno primo.

(1) *or.* :odo